Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom - „FlexCharge Strom"

1. Vertragsgegenstand

1.1 Mark-E Aktiengesellschaft (nachfolgend „Mark-E") bietet dir die Belieferung mit Strom außer- halb der Grund- und Ersatzversorgung an, wenn du einen Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh hast.

1.2 Bei unserem Tarif Flex Charge Strom (nachfolgend „Flex Charge") handelt es sich um einen Ta- rif, bei dem du für flexibles Laden eine Belohnung erhalten kannst. Mit unserem Bonussystem Flex Coin (Ziffer 3) erhältst du Bonuspunkte (sog. „Flex Coins"), die dir gutgeschrieben werden, wenn du uns die Steuerung deines E-Fahrzeugs und Energieverbrauchs gestattest. Wir steuern dabei nur den Zeitpunkt, zu dem dein E-Fahrzeug aufgeladen wird. Wir werden keinen in deiner Fahrzeugbatterie eingespeicherten Strom ausspeichern.

1.3 Um unsere Leistung der Flex Coins in Anspruch zu nehmen, musst du über unsere App „Mark-E Flex Charge" (nachfolgend „App") ein kostenloses Kundenkonto eröffnen (s. Ziffer 3). Hierfür gelten die Vertrags- und Nutzungsbedingungen unserer App Mark-E Flex Charge Strom (AVB Flex Charge). Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Zugang zu der App obliegt ausschließ- lich dir als Kunde.

1.4 Voraussetzung für die Gutschrift der Flex Coins ist ein sogenanntes intelligentes Messsystem („iMsys") im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG (nachfolgend „Smart Meter"). Solltest du den Tarif Flex Charge beauftragen, aber nicht über einen Smart Meter verfügen, wird der Stromliefervertrag ohne Berücksichtigung der Flex Coins abgerechnet.

1.5 Wir liefern dir deinen gesamten Strombedarf an deiner Abnahmestelle. Du bist für die Dauer des Vertrages zur Abnahme des gesamten von uns bezogenen Stroms verpflichtet.

1.6 Wir bieten keine Wartungsdienste an.

2. Vertragsschluss, Lieferbeginn und -umfang, Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Veröffentlichungen zu Tarifen und Preisen der Mark-E auf deren Homepage sowie Tarifspe- zifikationen und Preise auf Auftragsformularen der Mark-E sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot zu einem Vertrags- schluss abzugeben. Du kannst per Mausklick auf der Homepage von Mark-E sowie über verschie- dene Offline-Vertriebskanäle ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferver- trages abgeben. Mark-E wird den elektronischen Zugang des Angebots durch Zusenden einer au- tomatisch generierten E-Mail bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keinen Vertrags- schluss dar. Der Vertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung der Mark-E in Textform zu dem darin genannten Lieferbeginn zustande.

2.2 Der Beginn der Lieferung richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten sowie der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegen- über Mark-E. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte dein bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhal- ten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch Mark-E zum vorgenannten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Laufzeit des Stromliefervertrags mit Mark-E sowie die Belieferung zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromliefervertrags folgenden Tag. Ist ein Beginn der Stromlieferung durch Mark-E aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb von vier Monaten nach Angebotserstellung möglich, ist Mark-E mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

2.3 Sollte Mark-E auf Grund rechtlicher oder technischer Gründe an der Aufnahme der Liefe- rung gehindert sein, erfolgt deine Belieferung gemäß § 38 EnWG vom 12. Juli 2005 durch den Grundversorger. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch Mark-E durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann, abweichend von dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

2.4 Mark-E liefert dir elektrische Energie im vertraglich festgelegten Umfang am Ende des Hausanschlusses (Übergabestelle) für die Dauer des Vertrages. Strom- und Spannungsart er- geben sich aus der Stromart und der Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das deine Anlage angeschlossen ist.

2.5 Mark-E liefert dir und du beziehst deinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die angegebene Verbrauchsstelle zu den Bedingungen dieses Vertrages. Es handelt sich um eine Lieferung überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaft- liche oder gewerbliche Zwecke. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen au- ßerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2.6 Der Tarif Flex Charge wird nicht für die Lieferung elektrischer Energie zu Wärmespeicherzwe- cken oder für die Belieferung bei einem Jahresverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh) je Abnahmestelle angeboten. Bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung einer Jah- resverbrauchsmenge von 100.000 kWh ist Mark-E berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von ei- nem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wird ein kürzerer oder längerer Ver- brauchszeitraum als 365 Tage abgerechnet, ist für das Kündigungsrecht der für 365 Tage rechne- risch ermittelte Verbrauch maßgeblich. Wir beliefern dich weiterhin nur unter der Voraussetzung, dass du ausschließlich Niederspannungs-Eintarifzähler nutzt.

2.7 Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mark-E zulässig.

2.8 Mark-E ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netz- anschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn Mark-E an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektri- schen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Das Bonussystem FlexCoin

3.1 Bei unserem Tarif FlexCharge handelt es sich um einen kopplungsfähigen Stromtarif im Sinne unserer AVB FlexCharge, mit dem du unser Bonussystem FlexCoin vollumfänglich nutzen kannst.

3.2 Die Nutzung von FlexCoin setzt voraus, dass du unsere App auf einem internetfähigen mobilen Endgerät installiert, dich in der App angemeldet und deinen Stromliefervertrag mit deinem Benutzer- konto verknüpft hast. Die rückwirkende Nutzung von FlexCoin und Erstattung von Guthaben ist aus technischen Gründen nicht möglich. Weiterhin setzt die Nutzung voraus, dass du uns eine gültige Einwilligung zur Übermittlung deiner Smart-Meter-Daten durch den zuständigen Messstellenbetrei- ber gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erteilt hast. Sofern du deine Einwilli- gung widerrufst, werden wir insoweit von unseren Leistungspflichten frei.

3.3 Mit FlexCoin sammelst du für intelligentes Laden Bonuspunkte. Die Anzahl an Bonuspunkten er- mitteln wir automatisch über einen Algorithmus. Längere Ansteckzeiten in Verbindung mit größeren Ladeenergiemengen werden dabei mit mehreren Bonuspunkten belohnt. Die genaue Funktionsweise des Mechanismus wird dir in der App erklärt. Wir behalten uns vor, Sonderaktionen durchzuführen (z.B. „heute für doppelte Anzahl FlexCoins laden"), über die wir dich in der App infor- mieren.

3.4. Der Wert der FlexCoins wird bei Vertragsschluss festgelegt und bleibt im Garantiezeitraum gem. Ziffer 7.2 unverändert. Im Übrigen gilt für Änderungen des Werts der Bonuspunkte Ziffer 9.4. der AVB FlexCharge. Die Bonuspunkte werden nach Maßgabe von Ziffer 9. und 10. der AVB FlexCharge abge- rechnet und vergütet.

3.5. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen AVB FlexCharge.

4. Lieferantenwechsel, Umzug

4.1 Mark-E wird bei Vertragsbeendigung einen Wechsel des Kunden von Mark-E zu einem anderen Stromlieferanten und Messstellenbetreiber unentgeltlich und zügig vornehmen. Mit Vertragsab- schluss bevollmächtigst du uns – sofern erforderlich – zur Kündigung des bisherigen Stromlieferver- trages, zur Durchführung aller für den Lieferantenwechselprozess erforderlichen Schritte, so- wie zur Abfrage der historischen Verbrauchsdaten beim Messstellenbetreiber zum Zweck der Verbrauchsschätzung. Sofern du uns eine Vollmacht und Einwilligung erteilst, erfolgt dies im Rah- men des Bestellprozesses. Du kannst deine Vollmacht und Einwilligung jederzeit widerrufen.

4.2 Bei einem Umzug bist du berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Eine Übertra- gung des Stromliefervertrages auf die neue Entnahmestelle bedarf der Zustimmung von Mark-E. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 18.1 bleibt unberührt.

5. Preise

5.1 Das von dir zu zahlende Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis sowie gesetzlicher Umlagen, Netzentgelten und Steuern.

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis je Zähler beinhaltet die Kosten für den Vertrieb, Kunden- service und Abrechnung des Produktes. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis beinhaltet die Kosten für die Beschaffung von elektrischer Energie.

Die in Satz 1 erwähnten gesetzlichen Umlagen, Netzentgelte und Steuer sind die an den Netzbe- treiber abzuführenden Netznutzungsentgelte inklusive Konzessionsabgaben sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlagen aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Offshore-Netzumlage § 17 f Abs. 5 EnWG und die Stromsteuer. Hinzu kommt die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarung zu ab- schaltbaren Lasten (AbLaV). Weitere Informationen zu den genannten Umlagen erhältst du auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztranspa- renz.de/de-de/.

5.2 Weder der Grund- noch der Arbeitspreis beinhalten die Kosten für das iMSys oder eine andere Messeinrichtung, dessen Betrieb und Wartung, den Messstellenbetrieb oder die Messung. Die Kosten für diese Leistungen wird dir dein grundzuständiger Messstellenbetreiber in Rechnung stellen oder durch uns im Rahmen der monatlichen Abrechnung in Rechnung gestellt. Die Höhe des Messentgeltes ist vom grundzuständigen Messstellenbetreiber im Internet zu veröffentlichen und kann dort eingesehen werden.

5.3 Auf die Preise nach Ziffer 5.1 fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an.

6. Preisänderungen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1 Mark-E ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 5.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.7 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Mark-E ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzu- führen. Bei der Preisermittlung ist Mark-E verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Berück- sichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzu- nehmen.

6.2 Mark-E nimmt spätestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Mark-E wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Du kannst diese Preisanpassungen zivilgerichtlich auf ihre Billig- keit überprüfen lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

6.3 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 6.1 nur wirksam, wenn Mark-E dir die Änderungen spätes- tens einen Monat vor deren Wirksamwerden per E-Mail mitteilt. Die Mitteilung hat auf einfache und verständliche Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisände- rung zu erfolgen.

6.4 **Du hast im Falle der Preisänderung gemäß Ziffer 6.1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - per E-Mail zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E dich in der Mitteilung gesondert hinweisen.

6.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 6.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Mark-E die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

6.6 Abweichend von den Ziffern 6.1 bis 6.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatz- steuergesetz sowie der gesetzlichen Umlagen und Netzentgelte zum Zeitpunkt des Wirksamwer- dens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. In diesem Fall ändert sich der Strompreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Änderung wirksam wird.

6.7 Die Ziffern 6.1 bis 6.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheit- lich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirk- sam werden.

7. Preisgarantie

7.1 Im Falle einer mit dir vereinbarten Preisgarantie ist eine Änderung der Nettopreise bis zum Ab- lauf der vertraglich vereinbarten Preisgarantiezeit ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preis- garantie sind Veränderungen und Neueinführungen von Steuern und gesetzlichen sowie gesetz- lich regulierten Abgaben, Gebühren oder hoheitlich veranlassten Umlagen, auf die Mark-E keinen Einfluss hat („staatliche Preisbestandteile", derzeit Umsatz- und Stromsteuer, Offshore-Netzum- lage gemäß § 17f Abs.5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV, Um- lage gemäß § 19 Abs.2 StromNEV sowie Umlagen aus dem EEG und dem KWKG). Für diese staatli- chen Preisbestandteile gilt Ziffer 6 entsprechend.

7.2 Die Preisgarantie gemäß Ziffer 7.1 gilt sowohl für den vereinbarten Strompreis als auch für un- seren Dienst FlexCoin.

8. Zutrittsrecht

Du hast nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Mark-E den Zutritt zu seinem Grundstück und zu deinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundla- gen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an dich oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist an- zubieten. Du hast dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Messung, Verbrauchsermittlung

9.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt

9.2 Möchtest du vom Bonussystem FlexCoin profitieren, benötigen wir täglich für den Vortag deine viertelstündlichen Zählerstandsgänge. Die Messung des Stromverbrauchs richtet sich nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und erfolgt durch eine viertelstündige Zählerstandsgangmessung.

9.3 Die Erhebung, Aufbereitung und Übertragung der Daten des Kunden erfolgt nach den Vorschriften des MsbG.

9.4 Sofern durch technische Probleme eine elektronische Erfassung und Übermittlung nicht möglich ist, kann Mark-E die Messeinrichtung selbst ablesen, durch Dritte ablesen lassen oder verlangen, dass du die Ablesung vornimmst. Du kannst einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese dir nicht zumutbar ist.

9.5 Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass Mark-E hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können Mark-E und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.

9.6 Mark-E ist verpflichtet, auf dein Verlangen jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs.3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dir nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

10. Abrechnung

10.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Stromverbrauch wird auf Basis durch den Messstellenbetreiber übermittelten viertelstündlich verbrauchten Kilowattstunden in einem Monat abgerechnet, vorausgesetzt, der Messstellenbetreiber liefert entsprechend verwendbare Verbrauchswerte. Sollte keine viertelstündlichen Verbrauchswerte übermittelt werden, ist Mark-E zur Aufteilung des Verbrauchs anhand eines Standardlastprofil berechtigt.

10.2 Sofern das iMSys vor Beginn der Stromlieferung noch nicht installiert werden konnte, nimmst du den Tarif ohne die Nutzung der FlexCoins in Anspruch. Mark-E berechnet die Abschläge auf Basis des beim Vertragsabschluss von dir angegebenen Jahresverbrauchs oder, sofern dieser Wert erheblich von dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden abweicht, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Kannst du glaubhaft machen, dass dein Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir dies angemessen berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, werden wir den überstei- genden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen.

10.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet.

10.4 Sofern der Zählereinbau noch nicht erfolgt ist bzw. deine Verbrauchsdaten an uns noch nicht automatisiert übermittelt werden, ist Mark-E dazu berechtigt, deinen Verbrauch maschinell zu schätzen und dir diesen Verbrauch in Rechnung zu stellen.

10.5 Die Rechnungstellung erfolgt unentgeltlich nach unserer Wahl in Zeitabschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen. Im Regelfall erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.

10.6 Bei Beendigung des Vertrages erstellen wir unentgeltlich eine Schlussrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Stromliefervertrages.

11. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu den von Mark-E angegebenen Zeitpunkten, frühes- tens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zah- len.

11.2 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen 2 Wochen ausbezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen 2 Wochen ausbezahlt. Hast du Mark-E ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so erstattet Mark-E die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto des SEPA-Lastschriftmandats.

11.3 Mark-E ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pau- schal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von jeweils 1,50 Euro*. Mahnungen erhält der Kunde in Textform und über das Online-Center. Ziffer 13.2 gilt entsprechend. Wird Strom zum gewerblichen Verbrauch ge- nutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

11.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und du eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangst und solange durch die Nachprüfung nicht die ord- nungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

11.5 Gegen Ansprüche der Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechung der Versorgung

12.1 Mark-E ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn du einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendest.

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Mark-E berechtigt, die Versorgung unter Einhaltung der in § 41b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) genannten Voraussetzungen vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder du darlegst, dass hinreichende Aussicht besteht, dass du deinen Verpflichtungen nachkommst. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht ge- wahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Be- troffenen bestehen sollte. Mark-E kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versor- gung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Mark- E hat dich mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf Mark-E eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn du nach Abzug et- waiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten des rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Betrages, mindestens aber mit 100,00 Euro einschließlich Mahn- und Inkassokosten im Verzug bist. Hast du eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern du mit einem Betrag in Zahlungsverzug bist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 Euro übersteigt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 4 und 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die du form- und fristgerecht sowie schlüssig be- gründet beanstandet hast. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Mark-E und dir noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Mark-E resultieren.

12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dir acht Werktage im Voraus anzukündigen. Du wirst Mark-E auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenste- hen, unverzüglich hinweisen.

12.4 Mark-E hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und du die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

12.5 Du bist vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu informieren, die für dich keine Mehrkosten verursachen.

13. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

13.1 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde Mark-E die ihr vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

13.2 Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

14. Haftung

14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Mark- E, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 StromGVV von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haf- tung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Mark-E nach § 19 StromGVV beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Satz 1 sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Mark-E ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netz- betreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.2 Für sonstige Schäden haftet Mark-E nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Ein- haltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

14.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Mark-E dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

15.4 Schadensersatzansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

15.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mark-E.

15. Vorauszahlungen

15.1 Mark-E ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Voraus- zahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

15.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Mark-E Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

16. Sicherheitsleistung

16.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Mark- E in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

16.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

16.3 Ist der Kunde im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüg- lich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann Mark-E die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

16.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

17. Berechnungsfehler

17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Mark-E zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Mark-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnitts- verbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablese- zeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Ver- hältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2 Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Kündigung

18.1 Die Mindestlaufzeit deines Stromliefervertrags beginnt mit dem von uns mitgeteilten Lieferbeginn. Wenn im Stromliefervertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart ist, verlängert sich dein Stromliefervertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn weder du noch wir vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl du als auch wir können den Stromliefervertrag auf das Laufzeitende sowie im Anschluss daran **jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigen**.

18.2 Wurde im Stromliefervertrag keine Mindestlaufzeit vereinbart, kannst du oder wir den

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom – „FlexCharge Strom“

Stromliefervertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen. In keinem Fall beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Ende der mit dir vereinbarten Mindestlaufzeit deines Stromliefervertrages mehr als 24 Monate.

18.3 Mark-E ist in den Fällen von Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 12.2 ist Mark-E zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

19. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen

19.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Mark-E nicht veranlasst und auf die Mark-E auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Mark-E verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

19.2 Mark-E wird dir Anpassungen gemäß Ziffer 19.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn du ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprichst. Die geänderte Fassung wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

19.3 **Bist du mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hast du das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E dich in der Mitteilung gesondert hinweisen.

19.4 Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen ist Mark-E jederzeit berechtigt, die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen zu ändern, aufzuheben oder durch andere Bedingungen zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich verfügbar zu machen.

20. Kundendienst & Online-Center

20.1 Mark-E ist dein zentraler Ansprechpartner für alle deine Anliegen, die du in Bezug auf unser Produkt FlexCharge hast. Dies gilt zum Beispiel für Fragen zum Stromtarif, zum Anmelde- und Lieferantenwechselprozess sowie Fragen zu Rechnungen.

20.2 Rechnungen und sämtliche sonstige Mitteilungen zur Durchführung dieses Stromliefervertrags werden dir in deinem persönlichen Bereich des Kundenportals als PDF-Dateien oder per E-Mail zur Verfügung gestellt. Wenn du dich für das Kundenportal registriert hast, werden wir die Informationen, Rechnungen und Mitteilungen in deinem Kundenbereich dauerhaft zur Verfügung gestellt. Du kannst Vertragsunterlagen, Rechnungen und sonstige Mitteilungen im Kundenportal herunterladen, ausdrucken oder ansehen. Ein Post- oder Email-Versand der dort bereitgestellten Mitteilungen und Rechnungen muss dann nicht mehr erfolgen. Mark-E wird dich über eine neue Einstellung des Kundenportals stets per E-Mail informieren. Mark-E behält sich das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z.B. Mahnungen, per Post versenden zu dürfen.

20.3 Mark-E stellt dir zur Abwicklung des Vertrags einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum geschlossenen Kundenportal online unter https://selfservice.mark-e.de/portal/login zur Verfügung. Die Zugangsdaten für den Erstlogin erhältst du in einer Mitteilung vor Lieferbeginn. Bitte bewahre deine persönlichen Zugangsdaten sicher auf. Du darfst die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben und musst dein Passwort unverzüglich ändern, wenn du Kenntnis von einem Missbrauch hast oder einen solchen Missbrauch nur vermutest oder befürchtest. Du haftest für alle Schäden, die durch eine Drittnutzung deines Kundenportalzugangs herbeigeführt werden, es sei denn, du hast diese Drittnutzung nicht zu vertreten. Bei Gefahr des Missbrauchs der Zugangsdaten musst du uns dies sofort mitteilen.

20.4 Um die Online-Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, bist du verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere Zugang zu einem internetfähigen Endgerät, installiertem Browserprogramm und E-Mail-Adresse zu schaffen, sowie zu unterhalten. Du bist verpflichtet, Mark-E stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Änderungen der E-Mail-Adresse sind Mark-E unverzüglich über die App, das Online-Center oder in Textform mitzuteilen.

20.5 Dir werden sämtliche Dokumente unverschlüsselt zugesandt, soweit gesetzlich zulässig. Mark-E übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselte per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Wir haften jedoch unbeschränkt für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.

21. Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

22. Datensicherheit im Online-Center

Mark-E überträgt die Daten des Kunden im Online-Center über eine gesicherte Verbindung. Durch nachgeschaltete Sicherheitssysteme schützt Mark-E die Daten des Kunden vor dem Zugriff durch Unberechtigte. Mark-E prüft ihre Sicherheitssysteme in regelmäßigen Abständen.

23. Datenschutz

Der Datenschutz hat für uns höchste Priorität. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte „Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß Datenschutzgrundverordnung) bei der Mark-E Aktiengesellschaft“.

24. Schlichtungsverfahren – Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

24.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, Telefon: 0800 123 1000, E-Mail: privatkunden@mark-e.de.

24.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Website: www.schlichtungsstelle-energie.de. Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

24.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

25. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Über die unter den Ziffern 24. und 25. genannten Verfahren hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

26. Rechtsnachfolge

Mark-E ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn du zustimmst. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn du nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widersprichst. Auf diese Folgen wirst du von Mark-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne deine Zustimmung zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die Mark-E auf Anforderung kostenlos übersendet oder unter www.mark-e.de abgerufen werden kann.

27.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

27.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

27.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

*Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stand: 26.08.2024